

Stellungnahme

Evaluierung ablaufender Gesetze und Verordnungen hier: HKJGB und die HKJGB- Ausführungsverordnung

Ist das Gesetz weiterhin notwendig?

Ja, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetz ist weiterhin notwendig.

Wenn ja, hat sich das Gesetz für Ihren Bereich bewährt?

Ja, denn das Gesetz

- enthält klare Vorgaben zu Gruppengröße, Mindestpersonalbedarf und Qualifikation der Fachkräfte sowie pädagogischen Mitarbeitenden
- regelt die Förderung des Landes Hessen
- bietet in seinem Rahmen Rechtssicherheit

Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

1. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit müssen Teil der Berechnung des Mindestpersonalbedarfs werden.

Begründung: Verfügungszeiten für die Planung und Steuerung von qualitativ hochwertigen Prozessen sind ein essenzieller Bestandteil der Kinderbetreuung. Sie tragen zudem maßgeblich zur Fachkraftbindung bei. Die Umsetzung mittelbarer pädagogischer Arbeit kann nicht ausschließlich in der Verantwortung der Träger liegen, da sie unmittelbar mit der kommunalen Finanzierung der Träger beziehungsweise mit ihren finanziellen Möglichkeiten einhergeht. Aufgrund fehlender gesetzlicher Vorgaben zur Höhe der kommunalen Finanzierung von Kindertageseinrichtungen bestehen große Unterschiede bezüglich der zur Verfügung gestellten kommunalen Mittel. Freigemeinnützige Träger, die ihre Einrichtung(en) neben der Landesförderung überwiegend über Elternentgelte finanzieren müssen, können häufig lediglich den personellen Mindestbedarf nach §25c erfüllen. Für zusätzliche Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit fehlen die finanziellen Mittel.

2. Der Krankenstand bei Kita-Beschäftigten ist in den letzten Jahren gestiegen. Mehr Mitarbeitende melden sich häufiger für längere Zeit krank. Wichtig wäre daher eine Erhöhung des prozentualen Aufschlags für Ausfallzeiten auf den Mindestpersonalbedarf gemäß der realen Ausfallzeiten sowie die Bereitstellung von Ressourcen für gesundheitsfördernde Maßnahmen wie z.B. Supervision, Coaching, Stressbewältigung.

Begründung: Der Personalmangel, der durch den Fachkraftmangel und durch den hohen Krankenstand in Kitas entsteht, kann in Teams zu Stress, Belastung und Konflikten führen – und damit zu noch höheren Ausfallzeiten. Damit Träger das System wirksam entlasten können, müssten die dem Mindestpersonalbedarf hinzugerechneten Ausfallzeiten neu ermittelt und ggf. erhöht werden. Die aktuell mit 22 Prozent angenommenen Ausfallzeiten erscheinen nicht mehr realistisch. Angemessen erscheinen Ausfallzeiten von 30 Prozent und mehr (ungeprüfte Angaben von Trägern). Darüber hinaus benötigen Träger Ressourcen, um die

Gesundheit ihrer Mitarbeitenden als auch deren Arbeitsbedingungen zu verbessern und Ausfallzeiten zu reduzieren.

3. Es braucht eine gesetzliche Verankerung von zeitlichen Kontingenten für die Praxisanleitung zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften (ähnlich dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vom 18.02.2020 (Drucksache 20/2435 RD).

Begründung: Eine Studie der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (wiff) aus dem Jahr 2018 zeigt, dass ein Viertel der neuen Mitarbeitenden in Kitas innerhalb der ersten fünf Jahre ihre Beschäftigung wieder aufgeben. Abwanderungsgründe sind vor allem eine hohe Arbeitsbelastung und schlechte Arbeitsbedingungen. Eine entscheidende Rolle spielt dabei, dass viele Studierende in der Praxisphase ihrer Ausbildungszeit keine ausreichende Praxisanleitung erfahren haben und somit Überforderungssituationen ausgesetzt waren. Erfahrene Mitarbeitende können hier eine Unterstützung sein, haben aber oft nicht genug Zeit oder die nötigen Kompetenzen zur Anleitung. In der gesetzlichen Verankerung sollten neben der Zeit für die direkte Anleitung von Studierenden demnach auch Zeiten für die Qualifizierung von Praxisanleiter*innen enthalten sein.

4. Im Anerkennungsjahr und während der PivA-Ausbildung sollten Studierende nicht zum Mindestpersonalbedarf hinzugerechnet werden.

Begründung: Studierende brauchen Zeit, um Lernende sein zu können. Das heißt, sie brauchen Zeit, um die notwendigen Kompetenzen zu erwerben, mit denen sie die Anforderungen des Kita-Alltags bewältigen können. Wenn Studierende zu 100 Prozent in den Mindestpersonalbedarf gerechnet werden und als Fachkräfte eingesetzt sind, kann dies bei ihnen in einer Überforderung resultieren. Denkbar wäre eine dynamisierte Anrechnung in Anlehnung an die Ausbildungsziele.

5. Die Landesförderung mit ihren Pauschalen und die vielen außergesetzlichen Fördermaßnahmen müssen gebündelt sowie die Beantragung vereinfacht werden und allen Trägern gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Begründung:

- Zwar ist die Landesförderung gesetzlich geregelt, was die LAG grundsätzlich befürwortet. Doch zum einen sind die Pauschalen an einen einzigen Stichtag gekoppelt. Das verkompliziert die Eröffnung von neuen Einrichtungen und macht Nachmeldungen unmöglich. Eine unterjährige Aufnahme von Kindern wird vom Land somit nicht gefördert. Zum anderen verrechnen manche Kommunen einige der Pauschalen (Qualitätspauschale und Schwerpunkt-Kita-Pauschale) mit ihrer Förderung, was vor allem für kleine freie Träger von Nachteil ist. Qualität kann aber nicht bedeuten, Mindeststandards durch die Qualitätspauschale querzufinanzieren. Auch sind die Verwendungsnachweise der Pauschalen in Teilen kompliziert und gehen einher mit einem hohen Verwaltungsaufwand. Zudem ist die Anzahl an außergesetzlichen Kita-bezogenen Förderungen gestiegen (Landesprogramm Sprach-Kita, Landesprogramme „Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter“, „Starke Teams, starke Kitas“, Fachkräfteoffensive, „Mehr Bewegung in den Kindergarten“ etc.). Die Summe der Pauschalen als auch die Vielfalt der zusätzlichen Fördertatbestände sind unübersichtlich, überschneiden sich teilweise und machen dadurch eine Abgrenzung voneinander schwierig. Das erhöht den Verwaltungsaufwand bezüglich der Verwendungsnachweise (z.B. BEP / Landessprachprogramm Sprachförderung / Landesprogramm Sprach-Kita). Wichtig wäre zudem, dass die Förderung des Landes, wenn sie den Trägern weiterhin als Pauschalen gewährt wird, eine Dynamisierung erhält, wie sie in der Pauschale für die Elternentgeltbefreiung nach §32 abgebildet ist.

- Für kleine freie Träger sollte die Fördermöglichkeit „kleine Kita“ erhalten bleiben. Einrichtungen, in der die Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder die Größe einer Gruppe nach § 25d nicht überschreiten, brauchen diese zusätzliche Unterstützung bei der Aufbringung der Vorhaltekosten.
- Das Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ muss verstetigt werden und in die Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen des Landes Hessen einfließen. Zukunftsprognosen bezüglich des Fachkräftebedarfs in Kitas weisen darauf hin, dass das Feld Kindertagesbetreuung mit Ablauf der Gültigkeit des HKJGB als auch mit Ablauf des Förderprogramms weiterhin mit einem hohen Fachkraftmangel konfrontiert sein wird, dem unter anderem durch Qualifizierung von Personen mit fachfremder Ausbildung entgegengewirkt werden soll. Dass unterschiedlich qualifizierte Menschen in einem Team zusammenarbeiten, wird sich zur Regel entwickeln. Um die Teams zu entlasten und in ihrer Zusammenarbeit bedarfsgerecht zu unterstützen, braucht es insbesondere für kleine freie Träger konstante Ressourcen, um Maßnahmen zur Stärkung des Teams zu finanzieren, etwa für Verwaltungsstellen, Hauswirtschaft, Coaching, Supervision etc. (analog der Maßnahmen des Förderprogramms „Starke Teams, starke Kitas“). Für eine tragfähige Evaluation des Förderprogramms muss ein längerer Betrachtungszeitraum zur Verfügung stehen, damit sich die Wirksamkeit der Maßnahmen entfalten kann.

6. Quereinstiege müssen einfacher (unbürokratischer) werden und eine Perspektive auf den Fachkraftstatus enthalten.

Begründung: Der Quereinstieg darf nicht scheitern an komplizierten Anerkennungsverfahren (z.B. Teilerkennung vorheriger Studiengänge, ausländische Abschlüsse etc.) oder an den Kosten für die verpflichtende 160-Stunden-Fortbildung. Es muss Trägern auch möglich sein, auf Grundlage gesetzlich definierter Qualitätsstandards die Eignung für die Tätigkeit selbst festzustellen. Ferner sollte die Praxisbegleitung von Personen mit fachfremder Ausbildung gefördert werden. Ihnen sollten niederschwellige Weiterqualifizierungen neben der gängigen Fachschulausbildungsgängen zur Verfügung stehen, die es ihnen ermöglichen, den Fachkraftstatus nach §25b Abs. 1 zu erlangen.

7. Fachberatung muss insbesondere für kleine freie Träger gesetzlich verankert oder vom Land besser finanziert werden.

Begründung: Die Qualitätsentwicklung und -sicherung umfänglich von Fachberatung unterstützen zu lassen, muss allen Einrichtungen möglich sein und darf nicht ein Privileg von Einrichtungen der kommunalen und großen Träger sein. BEP-Fachberatung ist bei vielen kleinen Trägern die einzige kontinuierliche Fachberatung. Aus dem für diese spezielle Beratung zur Verfügung stehenden Landesmitteln lässt sich jedoch bestenfalls eine Beratungsleistung abbilden, die punktuell und fragmentarisch, aber nur ansatzweise als kontinuierlich zu bezeichnen ist. Die Anforderungen an die Bildung, Betreuung und Erziehung sind jedoch gestiegen. So erlebt die LAG einen hohen Bedarf an prozessbegleitender Beratung. Zudem sehen wir einen Bedarf an Trägerfachberatung speziell für kleine freie Träger, insbesondere im Zusammenhang mit der Änderung des §45 SGB VIII, die sich durch die Förderung des Landes Hessen abbilden lassen muss.

8. Der Kommunale Kostenausgleich (§ 28) muss verbindlich umgesetzt werden.

Begründung: Gerade kleine freie Träger im ländlichen Raum oder Träger mit einem besonderen pädagogischen Konzept haben eine große Ausstrahlung über die eigenen Gemeindegrenzen hinweg. Sie brauchen die Freiheit, unkompliziert Kinder aus Nachbargemeinden aufnehmen zu können. Viele Gemeinden erfüllen hier nicht den Rechtsanspruch, der sich aus dem

kommunalen Kostenausgleich ergibt. Sie schließen entweder vertraglich aus, dass Kinder aus Nachbargemeinden aufgenommen werden können oder bürgen dem Träger den Verwaltungsaufwand auf, den Wohnortgemeinden die Kosten in Rechnung zu stellen. Hier bedarf es einer Schärfung des Paragraphen bzw. eines Ausschlusses der Möglichkeit, durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Träger den kommunalen Kostenausgleich auszuschließen.

Gibt es Regelungen, die entfallen können?

Nein.

Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten?

1. Die Rahmenvereinbarung Integration muss Teil des HKJGBs werden.

Begründung: Bezüglich der Inklusion merkt die LAG an, dass es einer klaren gesetzlichen Regelung bedarf, wie Träger bei Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung zu verfahren haben. Die Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 (Vereinbarung Integration) widerspricht dem im Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Ziel, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen landesgesetzlicher Regelungen konsequent weiterzuentwickeln (Kapitel 5.2 Grundsatzziele, Ziel 6, S. 58). Die Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung der Vereinbarung Integration müssen demnach in das HKJGB integriert werden.

2. In Randzeiten sollte es möglich sein, dass Einrichtungen auch geöffnet sind, wenn ausschließlich Fachkräfte nach § 25b, Abs. 2 anwesend sind.

Begründung: Randzeitenbetreuung anzubieten ist für Träger einfacher, wenn Fachkräfte nach § 25b, Abs. 2 in den § 25c, Abs. 5 integriert werden. Dabei sollte definiert werden, welcher Zeitrahmen unter die Bezeichnung „Randzeit“ verstanden werden darf.

3. Spezielle pädagogische Konzepte und insbesondere Natur- und Waldkindergärten brauchen einen höheren Mindestpersonalbedarf oder die zulässige Gruppengröße sollte niedriger sein. Eine gesetzliche Regelung wäre sinnvoll.

Begründung: Natur- und Waldkindergärten benötigen aufgrund des meist offenen, unwegsamen Geländes, auf dem die Betreuung stattfindet, mehr Personal als Einrichtungen in Gebäuden, unter anderem, um die Aufsicht gewährleisten zu können. Meist sind es kleine freie Träger, die besondere Konzepte umsetzen. Die Finanzierung des höheren Personalbedarfs ist derzeit daher häufig Verhandlungssache zwischen freien Trägern und Kommune. Dort, wo das Verhandlungsergebnis die Personalkosten nicht deckt, müssen freie Träger hohe Elternentgelte verlangen. Ein höherer Faktor für Kinder in Natur- und Waldkitas, der zu einem höheren Mindestpersonalbedarf führt, würde die Umsetzung spezieller Konzepte und die Trägervielfalt unterstützen.

Frankfurt am Main, 4. April 2024

Frank Müller
Geschäftsführer
LAG freie Kitaträger Hessen e.V.